Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 36 (1960-1961)

Heft: 24

Rubrik: Die Militärgesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Militärgesetzgebung

Das Militärversicherungsgesetz

Die Vorläufer des heutigen Militärversicherungsrechts liegen in der privaten Unfallversicherung, die vom Jahr 1887 hinweg von Militärpersonen bei der Versicherungsgesellschaft «Zürich - Unfall» abgeschlossen werden konnten; im Jahr 1893 übernahm der Bund die Bezahlung dieser Versicherungsprämien zu seinen Lasten, und von 1895 hinweg richtete der Bund selbst die Entschädigungen aus. Die erste gesetzliche Ordnung des Militärversicherungsrechts bedeutete das Bundesgesetz vom 28. Juni 1901, das sich auf Art. 18 Abs. 2 der Bundesverfassung stützt; dieses Gesetz galt im wesentlichen bis Ende 1949; einzelne Einbrüche erfolgten allerdings durch das nur teilweise in Kraft gesetzte Bundesgesetz vom 23. Dezember 1914. Heute ist maßgebend das Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung (MVG), das am 19. Dezember 1958 erstmals revidiert wurde. Eine neue Revision des MVG ist zurzeit in Vorbereitung; sie soll eine weitere Verbesserung des Versicherungsschutzes bringen.

Die Bezeichnung «Militärversicherung» ist aus dieser Vorgeschichte heraus zu verstehen. Rechtlich gesehen, handelt es sich jedoch nicht um eine «Versicherung» im eigentlichen Sinn (der Versicherte bezahlt keine Prämien!), sondern um eine gesetzliche Haftpflicht des Bundes für die vermögensrechtlichen Schädigungen, die dem Soldaten und seiner Familie aus Unfällen oder Krankheiten erwachsen, von denen er im Militärdienst betroffen wird.

Das MVG unterscheidet zwei Kategorien von Versicherten, nämlich den Vollversicherten, der gegen Unfall und Krankheit versichert ist, und den nur gegen Unfall Versicherten. Vollversichert sind in erster Linie die im obligatorischen oder freiwilligen Militärdienst, einschließlich dem befohlenen Spezialdienst, Stehenden. Dies gilt grundsätzlich auch für Arrestanten, in Untersuchungshaft stehende Militärpersonen, Patienten der Militärversicherung sowie für be-

PANZERERKENNUNG
SOWJETUNION

SCHÜTZENPANZERWAGEN BTR. 40 (A)
(schwimmfähig)

Baujahr 1959

Gewicht 5 t

stimmte Kategorien von permanentem Militärpersonal des Bundes. - Die Beschränkung auf die Versicherung des Unfalls gilt für eine große Zahl von kurzfristigen militärischen Verrichtungen, wie die Tätigkeit der Funktionäre der Aushebung und der pädagogischen Rekrutenprüfungen, die Teilnahme an der Inspektion sowie insbesondere der Einsatz in dem weiten Feld der Betätigung in der vor- und außerdienstlichen Ausbildung. (Die Angehörigen des Zivilschutzes werden nach der künftigen Gesetzgebung nicht bei der Militärversicherung, sondern bei einer vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden abzuschließenden Privatversicherung gegen Gesundheitsschäden gedeckt sein.)

Während des Dienstes ist der Wehrmann grundsätzlich ununterbrochen, also auch während Arbeitspausen, des Ausgangs und im allgemeinen Urlaub, militärversichert. Die Versicherung ruht dagegen während eines dem Beurlaubten persönlich für zivile Zwecke bewilligten Urlaubs. Hin- und Rückweg zum oder vom Militärdienst (Einrücken, Entlassung) sind in die Versicherung eingeschlossen, sofern sie innert angemessener Frist vor oder nach dem Dienst zurückgelegt werden.

Die Leistungen der Militärversicherung bestehen in:

- Krankenpflege;
- Krankengeld;
- Zulagen;
- Invalidenpensionen;
- Bestattungsentschädigung;
- Hinterlassenenpensionen;
 - Auskauf;
- Abfindung;
- Nachfürsorge;
- Leistungen für Sachschäden.

Die Pflicht zur Leistung der Militärversicherung beginnt am Tag des ärztlich festgestellten Eintritts der Gesundheitsschädigung oder der wirtschaftlichen Schädigung (Erwerbseinbuße, Verlust des Versorgers), auch wenn die Anmeldung erst später erfolgt.

In erster Linie wird dem Militärpatienten eine zeitlich unbeschränkte Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Kuren, Spitalpflege, Operationen, Medikamente, Prothesen, Reisekosten usw.) gewährt. Bei operativen Eingriffen trägt die Militärversicherung das volle Operationsrisiko.

Zulagen können dann ausgerichtet werden, wenn dem Patienten infolge der versicherten Gesundheitsschädigung ausserordentliche Kosten für Ernährung, Pflege, Unterkunft und Wartung erwachsen. Die Vergütung der Militärversicherung erfaßt auch Sachschäden, die in engem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer versicherten Gesundheitsschädigung stehen, wie beispielsweise Schäden an künstlichen Gebissen, Brillen und dergleichen.

Das Krankengeld wird bei vorübergehender Erwerbseinbuße ausgerichtet, sofern diese mit dem versicherten Gesundheitsschaden zusammenhängt. Es bemißt sich bei voller Bundeshaftung je nach dem Familienstand und Bestehen einer Unterstützungspflicht auf 80 bis 90 Prozent des dem Versicherten entgehenden Verdienstes. Dieser wird heute bis Fr. 18 000.— im Jahr berücksichtigt (bis Ende 1958 waren es max. Fr. 11 000.—). Bei verdienstlosen Versicherten (Studenten, Schülern, Arbeitslosen) oder solchen, die auf einen Tagesverdienst unter Fr. 6.— gelangen (Lehrlinge usw.), wird das Krankengeld nach diesem Ansatz berechnet.

Die Invalidenpension auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ist der Fortläufer des Krankengeldes, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes des Patienten mehr erwartet werden kann und die versicherte Gesundheitsschädigung voraussichtlich die Erwerbsfähigkeit bleibend beeinträchtigt, oder wenn eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Integrität (Verstümmelungen, Entstellungen, dauernd schmerzhafte Folgezustände oder sonstwie den Lebensgenuß erheblich beeinträchtigende Störungen) auftritt. Die Berechnung der Invalidenpension erfolgt wie beim Krankengeld.

Wird in der Folge der körperliche oder psychische Nachteil des Versicherten erheblich größer oder geringer als bei der Festsetzung der Pension angenommen wurde, wird eine neue Pension festgesetzt oder die Pension ganz aufgehoben.

Zusätzliche Nachfürsorgeleistungen werden dann ausgerichtet, wenn der Versicherte nach längerer Behandlung und ohne eigenes Verschulden seine Arbeitsfähigkeit nicht verwerten kann, wenn wegen der versicherten Gesundheitsschädigung eine Berufsausbildung verzögert wurde, oder wenn eine Umschulung auf einen neuen Beruf notwendig wird.

Stirbt der Versicherte an den Folgen der versicherten Gesundheitsschädigung, so wird ein *Sterbegeld* von Fr. 500.— (bei Bestattung durch Truppe) oder von Fr. 1 000.— ausgerichtet.

Die Hinterlassenen erhalten Renten. Diese betragen für den überlebenden Ehegatten 40 % des anrechenbaren Jahresverdienstes bis Fr. 18 000.— pro Jahr, für 1 Kind 20 %, 30 % für 2 und 35 % für 3 und mehr Halbwaisen. Je Vollwaise beträgt die Rente 25 %, maximal aber 75 %. Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr; falls die Berufsausbildung nicht abgeschlossen ist, bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Rekrutierung für das Eidg. Grenzwachtkorps

Die Zollverwaltung stellt im April 1962 Grenzwachtrekruten ein. Näheres siehe Inserat in gleicher Nummer. Nach den Kindern haben auch die Eltern Anspruch auf eine 25% (Vater oder Mutter lebend) oder auf eine 40% ige (Vater und Mutter lebend) Hinterlassenenrente, sofern ein Bedürfnis oder ein Versorgerschaden gegeben ist. Daneben haben die Eltern außer im Fall, in dem ein Bedürfnis zu verneinen ist, Anspruch auf einen angemessenen Betrag an die Berufsausbildungskosten, sofern diese erheblich waren und der Versicherte vor Ablauf der Ausbildung oder weniger als drei Jahre nachher gestorben ist.

Beim Fehlen von anspruchsberechtigten Ehegatten, Kindern und Eltern gelangen die Geschwister in den Genuß von Hinterlassenenrenten (15—25 %), und bei deren Fehlen oder nach Wegfall ihrer Pensionsberechtigung die Großeltern (15—25 %). Voraussetzung für die Geschwister- oder Großelternrente ist, daß ein Bedürfnis vorliegt.

Alle diese Versicherungsleistungen der Militärversicherung sind steuerfrei und können weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen noch vom Berechtigten abgetreten werden.

Umgekehrt stehen diesen Rechtsansprüchen, die der Militärpatient und seine Angehörigen gegenüber dem Bund besitzen, eine Reihe von *Pflichten* gegenüber, auf deren Einhaltung die Militärversicherung angewiesen ist.

Über die Voraussetzungen der Leistungspflicht des Bundes und über deren Ausmaß führt die Militärversicherung ein Administrativverfahren durch. Sind die Erhebungen abgeschlossen, wird dem Patienten das Ergebnis im Sinn einer Voranzeige mitgeteilt, und nach endgültigem Abschluß wird ihm eine klagefähige Verfügung zugestellt. Ist der Gesuchsteller mit der Verfügung nicht einverstanden, kann er sie innert 6 Monaten vor dem zuständigen kantonalen Versicherungsgericht anfechten. Gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte ist innert 30 Tagen die Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern möglich, welches endgültig entscheidet.

Im Jahr 1959 sind von der Militärversicherung 42 932 Versicherungsfälle, wovon 10 370 Übertritte aus früheren Jahren, behandelt worden. Die Nettoausgaben, die das jährliche Budget des Eidg. Militärdepartementes belasten, betrugen im Jahr 1959 inkl. Verwaltungskosten Fr. 48 989 944.60. Die Aufwendungen für 1961 wurden auf Fr. 49 425 300.— budgetiert. Von diesen im Jahr 1959 behandelten 42 932 Fällen sind 1777 teilweise übernommen und nur 427 gänzlich abgewiesen worden. 10 602 gemeldete Gesundheitsschädigungen gingen auf Unfälle zurück, worunter z. B. 608 Motorfahrzeugunfälle, 141 übrige Fahrzeugunfälle, 515 Skiunfälle (davon 300 allein im Vorunterricht), 12 Blindschußunfälle, 47 übrige Unfälle durch Schuß und Explosionen, 17 alkoholbedingte Unfälle und 1414 Unfälle durch Mißtritte, Anstoßen, brüske Bewegungen sind.

${\it Du}$ hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die steigende, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Zu wenig Aufstiegsmöglichkeiten für den Unteroffizier?

Hervorstechender Grund zur Meinungsäußerung ist und bleibt die unbefriedigende Stellung des Unteroffiziers in unserer Armee. Was ist aber die Ursache hierzu? Nicht Aeußerlichkeiten, wie Uniform, steife Mütze etc., vermögen hier Besserung zu bringen. Ob der Uof. geachtet wird oder nicht, ist und bleibt in aller Zeit eine persönliche Angelegenheit jedes einzelnen. Wieso gäbe es denn sonst heute schon so viele Uof., die ohne Schwierigkeiten ihre Stellung versehen?

Sicherlich ist es richtig, daß die heutige Aufteilung des Unteroffizierskorps in seine Grade: Kpl., Wm., Four., Fw. und Adj.-Uof. nicht mehr zeitgemäß ist. Was 1914—1918 gut war, ist heute eben überholungsbedürftig. Das zeigt uns ja auch die Heeresorganisation. Aus dem damaligen einfachen Infanterieheer ist eine komplizierte Armee von technischen Spezialisten geworden. Ebenso hat sich die Art der Kriegführung wesentlich geändert. Geblieben ist nur das bescheidene Unteroffizierskorps von vor 1900!

Wie soll nun ein solches modernisiertes Unteroffizierskorps aussehen? Vorerst möchte ich davor warnen, einfach das Ausland zu kopieren, um mehr Gradstufen zu erhalten. Es gilt zuerst, die Bedürfnisse abzuklären: Da sind:
— die Gruppenführer;

— die Zugführerstellvertreter und De-

tachementsführer;

 Die Verwaltungsunteroffiziere und Fw. als Gehilfen des Kp.-Kdt.;

 die technischen Spezialisten und Führungsgehilfen.

Gruppenführer

Eine einmalige Aufstiegsmöglichkeit sollte es für den heutigen Kpl. geben, genau wie der Lt. Oblt. werden kann.

Zugführerstellvertreter und Det.-Führer

Diese Stellung sollte nicht nur in den Reglementen stehen, sondern sie sollte — insbesondere im Auszug — auch faktisch zum Einsatz gelangen. In der Landwehr ist dies infolge Kadermangels seit eh und je schon der Fall, ohne aber sauber geregelt zu sein. Es sei nur daran erinnert, daß während des Aktivdienstes plötzlich die Charge von Adj-Uof-Zugführern geschaffen werden mußte. Es darf aber in Zukunft nicht mehr gewartet werden, bis es brennt.

Verwaltungs-Unteroffiziere und Fw.

Die differenzierte Behandlung des Four. und Fw. ist nicht einleuchtend. Sie ist höchstens aus der Tradition zu verstehen. Die heutigen Anforderungen an einen Fourier lassen eine andere Behandlung desselben rechtfertigen. Wieso der Fw. zur Beförderung zum Adj.-Uof. einem numerus clausus unterliegt, ist einfach nicht mehr zu verstehen; also fort mit diesem Zopf! (Das gilt übrigens ganz allgemein; die Fähigkeit und nicht die Sollzahl in der Tabelle soll über eine Beförderung entscheiden!)

Technische Spezialisten und Führungsgehilfen

Diese Posten sind zum Teil klar ausgeschieden, zum Teil sind sie vom Einfluß und von der Meinung des Kdt. abhängig, wie z. B. die Fassungs-Uof. der Batterie, die Führer der Kdo.-Gruppen in der Kp., Bat. etc.

Mit meinen Darlegungen glaube ich einige Aspekte des Uof.-Problems gestreift zu haben und möchte folgenden Vorschlag machen:

Zur Abklärung des gesamten Uof.-Problems sollte eine Kommission eingesetzt werden, mit dem Auftrag:

- Die Stellung des Uof. in der Armee zu überprüfen und in Verbindung mit eingereichten Vorschlägen einen fundierten Vorschlag an die zuständigen Organe des EMD zu machen.
 Ebenso wären Ausbildungs- und Be-
- Ebenso wären Ausbildungs- und Beförderungsordnung, und was damit zusammenhängt, genau zu prüfen und, wo nötig, Neuvorschläge auszuarbeiten. Wm. Hs. St.

Kostenmäßig verteilen sich die unmittelbaren Ausgaben der Militärversicherung für Krankenpflege auf Fr. 9 872 614.—, für Pensionen auf Fr. 11 029 701.— und für die übrigen Barleistungen auf Fr. 10 176 485.—. Die Pensionen reichen bis ins Jahr 1904 zurück; sie umfassen somit Ansprüche von insgesamt 57 Spruchjahren.



- 1. September 1870 Schlacht bei Sedan
- September 1915
 Schlacht bei Tarnopol
- 8. September 1945 Einzug der Amerikaner in Tokio